

Geflüchtete Menschen mit Behinderungen

Nachweise über die Behinderungen und der
Schwerbehindertenausweis



Herausgeber:

Flüchtlingsrat Baden-Württemberg

Hegelstr. 51, 70174 Stuttgart

Telefon: 0711 / 55 32 83-4

E-Mail: info@fluechtlingsrat-bw.de,

Homepage: www.fluechtlingsrat-bw.de

Diese Arbeitshilfe wurde im Rahmen des Projektes „Perspektive durch Partizipation“ erstellt, gefördert durch die Aktion Mensch.



Autorinnen: Meike Olszak, Melanie Skiba

Illustration: Cleo Loi

Mit **Unterstützung** von

Evangelischer
Diakonie 
Verband Ulm/Alb-Donau



Hinweis: Diese Arbeitshilfe wurde im September 2023 entsprechend der zu diesem Zeitpunkt geltenden Rechtslage erarbeitet. In der Zwischenzeit können sich Änderungen ergeben haben. Die Arbeitshilfe spiegelt die Rechtsauffassung des Herausgebers wider. Zu bestimmten Punkten existieren andere Rechtsauffassungen. Diese Arbeitshilfe ist dafür gedacht, einen allgemeinen Überblick über das Thema zu geben und kann eine individuelle Beratung nicht ersetzen. Wenden Sie sich deshalb im Einzelfall immer auch an Beratungsstellen oder nehmen Sie anwaltlichen Rat in Anspruch.

1. Einführung

Nationalen¹ und internationalen² Schätzungen zufolge sind 10 bis 15 Prozent aller geflüchteten Menschen von Behinderungen betroffen. Im Vergleich zu anderen Gruppen besonders schutzbedürftiger Geflüchteter bleiben geflüchtete Menschen mit Behinderungen oftmals unsichtbar; eine nennenswerte Lobby fehlt (noch).

Behinderung – Was heißt das eigentlich?

Eine weltweit allgemeingültige, rechtsverbindliche Definition von Behinderung existiert nicht. Das Verständnis von Behinderung hängt u.a. von sozialen und kulturellen Faktoren einer Gesellschaft ab und ist einem ständigen Wandel unterworfen. In den letzten Jahrzehnten wurde der zunächst vor allem durch individuelle Eigenschaften definierte Begriff der Behinderung zunehmend um eine soziale Komponente erweitert. Demnach wird nicht mehr die Orientierung an den Defiziten im Vordergrund gesehen. Vielmehr liegt der Fokus auf den gesellschaftlichen Barrieren, die eine vollständige gesellschaftliche Teilhabe der Betroffenen verhindern. Dahinter steht eine diskriminierungsfreie Betrachtungsweise: *Man ist nicht behindert, man wird behindert*. Menschen mit Behinderungen haben die gleichen Rechte wie alle anderen. Um diese wahrnehmen zu können, gilt es, Barrieren abzubauen. Dieses Verständnis ist u.a. in der [UN-Behindertenrechtskonvention](#) festgeschrieben, die im Jahr 2006 in Kraft getreten ist und von einer großen Mehrheit aller Staaten weltweit ratifiziert wurde. Ihr zufolge stellt Behinderung ein soziales Wechselverhältnis zwischen verschiedenen funktionellen Beeinträchtigungen und entsprechenden ausgrenzenden Strukturen und gesellschaftlichen Reaktionen dar.

In Anlehnung an die internationale Konvention wurde die deutsche Rechtslage im Jahr 2018 durch das [Bundesteilhabegesetz](#) geändert. Laut § 2 Absatz 1 Satz 1 Neuntes Sozialgesetzbuch (SGB IX) zählen zur Gruppe von Menschen mit Behinderungen nun

„Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als 6 Monate [nicht nur vorübergehend] hindern können.“

In dieser Definition klingt an, dass im Gesetz zwischen Beeinträchtigungen (Schädigungen der Körperstrukturen und -funktionen) und Behinderungen im Sinne von „Barrieren“ (Schwierigkeiten im Bereich Teilhabe, die sich aus der Wechselwirkung zwischen den Beeinträchtigungen und den umweltbezogenen Barrieren ergeben) unterschieden wird. Eine Beeinträchtigung liegt laut Gesetz dann vor, wenn Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen (§ 2 Absatz 1 Satz 2 SGB IX). Dabei spielt es keine Rolle, ob die genannten Beeinträchtigungen angeboren oder Folgen eines Unfalls oder einer Krankheit sind.

Geflüchtete Menschen mit Behinderungen sind häufig in einer sehr vulnerablen Situation. Sie sind häufig in nicht barrierefreien oder aus anderen Gründen ungeeigneten Unterkünften untergebracht, haben oftmals Schwierigkeiten bei der Bewilligung von Gesundheitsbehandlungen und Hilfsmitteln

¹ Korntheuer, A. (2020): [Intersektionale Ausschlüsse am Schnittpunkt Flucht und Behinderung. Erste Analysen in der Landeshauptstadt München](#)

² HelpAge, Handicap International (2014), [Hidden victims of the Syrian crisis: disabled, injured and older refugees](#)

und haben teilweise einen erschwerten Zugang zu Sprachförderung und zum Arbeitsmarkt. Unterstützung bei der Bewältigung dieser Lebenssituation können u.a. ehrenamtlich Engagierte leisten.

Das Themenfeld „geflüchtete Menschen mit Behinderungen“ ist sehr umfangreich. In dieser Arbeitshilfe wollen wir nur einen kleinen Teilbereich beleuchten, der unserer Einschätzung nach in vielen Fällen relevant ist. Im Fokus stehen die Themen „Nachweise über die Behinderungen“ und „Schwerbehindertenausweis“. Weiterführende Informationen zu dem gesamten Themenbereich finden Sie u.a. hier:

- [Roadbox Handicap International](#)
- [Online-Bibliothek MINA – Leben in Vielfalt e.V.](#)
- [DRK: Ungesehen?! Geflüchtete Menschen mit Behinderungen in Deutschland: Ergebnisse der Bedarfserhebung](#)

Teilweise wird ein (moderates) Grundwissen über asyl- oder aufenthaltsrechtliche Zusammenhänge vorausgesetzt. Damit Kenntnisse neu erworben oder aufgefrischt werden können, wird an einigen Stellen auf den Bereich „[Grundlagen](#)“ auf der Homepage des Flüchtlingsrats verwiesen.

Neben den rechtlichen Informationen enthält die Arbeitshilfe auch einige Impulse zu Fragestellungen, die Handeln und Haltung im ehrenamtlichen Engagement mit geflüchteten Menschen mit Behinderungen betreffen. Infokästen zu diesem Themenbereich sind orange eingefärbt, während Infokästen mit rechtlichem Hintergrundwissen grün gekennzeichnet sind.

Bitte beachten Sie, dass diese Arbeitshilfe eine erste Orientierung bietet und keine Fachberatung im Einzelfall ersetzen kann. Am Ende der Arbeitshilfe sind einige Kontaktadressen aufgeführt, an die Sie sich wenden können, um eine Beratung zu erhalten.

Über Behinderungen sprechen

In dieser Arbeitshilfe verwenden wir den Begriff „Menschen mit Behinderungen“. Er findet sich auch im Gesetz und verweist auf Teilhabebarrrieren. Diese sind zahlreich, daher wird der Plural benutzt. Wir möchten durch diese Ausdrucksweise auch verdeutlichen, dass die Behinderungen nur ein Merkmal unter vielen sind, das die Person prägt – ebenso wie die Fluchterfahrung nur ein Merkmal unter vielen ist, das geflüchtete Menschen charakterisiert. Menschen, die von Fluchterfahrung und Behinderungen betroffen sind, haben daneben noch viele weitere und nicht weniger wichtige Eigenschaften.

Viele Menschen mit Behinderungen wählen auch den Begriff „Mensch mit Einschränkungen/Beeinträchtigungen“ als Selbstbezeichnung. Diese Begriffe sind nicht so zu verstehen, dass den Personen ein Defizit anhaftet, sondern dass Menschen mit Behinderungen eine Beeinträchtigung in ihrer Teilhabe am sozialen Leben erfahren. Um die Behinderung durch äußere Umstände sichtbar zu machen, kann auch der Unterstrich verwendet (Be_hinderung) oder das H im Wort großgeschrieben (BeHinderung) werden. Im Zweifel gilt immer: Fragen Sie nach, welchen Begriff bzw. welche Umschreibung ihrer Situation die Person bevorzugt.

2. Hinweise für den ersten Kontakt zu geflüchteten Menschen mit Behinderungen

Geflüchtete Menschen mit Behinderungen gelten als Personen mit besonderem Schutzbedarf. Artikel 22 der EU-Aufnahmerichtlinie sieht vor, dass alle Asylsuchenden ein Verfahren zur Identifikation von besonderen Schutzbedarfen durchlaufen. In Deutschland gibt es allerdings kein einheitliches systematisches Verfahren zur Identifizierung von Personen mit besonderen Schutzbedarfen. Auch in Baden-Württemberg existiert kein solches Verfahren. Daher liegt die Aufgabe der Identifikation besonders schutzbedürftiger Personen in der Praxis insbesondere beim Personal der Erstaufnahmeeinrichtungen. Ehrenamtlich Engagierte können Mitarbeitende der Erstaufnahmeeinrichtungen auf besonders schutzbedürftige Personen aufmerksam machen.

Manchmal werden die Behinderungen einer Person erst dann erkannt, wenn die geflüchtete Person bereits seit längerer Zeit in Deutschland ist. Geflüchtete Menschen mit Behinderungen als solche zu erkennen, ist nämlich unterschiedlich leicht oder schwer. Eine Person im Rollstuhl oder mit fehlenden Gliedmaßen wird recht schnell als Person mit Behinderungen identifiziert, wohingegen bei Menschen mit nicht sichtbaren Behinderungen, z.B. einer Autismus-Spektrum-Störung (ASS), einer chronischen Depression oder einer Aufmerksamkeitsdefizit-Hyperaktivitätsstörung (ADHS), die Behinderungen wenig oder gar nicht offensichtlich sind. Häufig stellt sich daher erst durch intensiven Kontakt – z.B. durch umfangreiche ehrenamtliche Unterstützung – heraus, dass besondere Merkmale vorliegen, die bei fehlender Expertise nicht klar zugeordnet werden können.

Umgang mit Berührungängsten

Menschen ohne Behinderungen, die bisher keinen oder wenig Kontakt zu Menschen mit Behinderungen hatten, können verunsichert sein, wenn sie zum ersten Mal auf Menschen mit Behinderungen treffen. Häufig besteht Unsicherheit darüber, wie man sich der betreffenden Person gegenüber adäquat verhält. Die im Kontakt mit vielen Geflüchteten vorhandene Sprachbarriere kann diese Unsicherheit noch verstärken. In der Konsequenz kann es passieren, dass gerade geflüchtete Menschen mit Behinderungen wenig Unterstützung durch ehrenamtlich Engagierte erhalten, obwohl der Unterstützungsbedarf der Personen häufig besonders groß ist.

Es gibt natürlich kein Patentrezept für den Umgang mit Berührungängsten. Vielleicht hilft es aber ein wenig, sich immer wieder bewusst zu machen, dass die Behinderungen die Person nicht definieren – genauso wenig wie ehrenamtliches Engagement einen Menschen abschließend definiert. Jeder Mensch – ob mit oder ohne Behinderungen – ist individuell und verhält sich ebenso. Die konkreten Tipps in der [Roadbox von Handicap International](#) können dabei helfen, Berührungängste abzubauen und sich auf die Unterstützung von geflüchteten Menschen mit Behinderungen vorzubereiten.

Wenn eine ehrenamtlich engagierte Person den Verdacht hat, dass – insbesondere nicht sichtbare – Behinderungen vorliegen, kann sie ggf. dazu beitragen, dass die geflüchtete Person Unterstützung bekommt:

- Voraussetzung für eine hilfreiche Unterstützung ist zunächst, sich Zeit zu nehmen, um eine vertrauensvolle und transparente Beziehung zu der Person aufzubauen.
- Besteht eine tragfähige Beziehung, kann die ehrenamtlich engagierte Person vorsichtig nachfragen, welche Herausforderungen der Mensch in seinem Alltag erlebt.

- Erste Recherchen der ehrenamtlichen Person können Anhaltspunkte dafür liefern, welche Störungsbilder eventuell infrage kommen. Dabei muss der*die Engagierte sich natürlich bewusst sein, dass er*sie mangels Fachwissens kein abschließendes Urteil über das Vorliegen einer Beeinträchtigung fällen kann. Es kann dennoch hilfreich sein, die geflüchtete Person darauf hinzuweisen, dass ihre Problemlagen eventuell Grund für einen Schutzstatus im Asylverfahren bzw. für ein sonstiges Aufenthaltsrecht oder für die Gewährung notwendiger Hilfen darstellen. Diese Informationen weiterzugeben kann der Person dabei helfen, ihre Rechte durchzusetzen und sich die für sie geeignete Unterstützung zu suchen – selbst wenn das Thema im Kontakt mit der unterstützenden Person nicht explizit besprochen wird.
- Zur weiteren Abklärung sollte auf eine*n Sozialarbeiter*in bzw. auf eine Fachberatungsstelle (siehe [Kapitel 5](#)) verwiesen werden. Wenn die betroffene Person dies wünscht, kann der*die ehrenamtlich Engagierte den Kontakt vermitteln bzw. bei dem Gespräch mit der Fachkraft anwesend sein.
- Geht auch die Fachkraft vom Vorliegen einer Beeinträchtigung aus, kann die ehrenamtlich engagierte Person dabei unterstützen, entsprechende Nachweise zu erhalten. Orientierung kann die Checkliste am Ende dieser Arbeitshilfe bieten.

Grenzen im Ehrenamt mit geflüchteten Menschen mit Behinderungen

In der Arbeit mit geflüchteten Menschen mit Behinderungen stoßen ehrenamtlich engagierte Personen schnell an ihre Grenzen. Es bestehen oft unterschiedliche Problemlagen, die Wissen im Bereich Asyl- und Aufenthaltsrecht, aber auch im Recht für Menschen mit Behinderungen erfordern. Auch haben Menschen mit Fluchterfahrung und Behinderungen häufig prägende Diskriminierungserfahrungen gemacht, die einen sensiblen Umgang erfordern. Um eine bestmögliche Unterstützung der betroffenen Personen sicherzustellen, empfiehlt es sich, frühzeitig mit einer Organisation an der Schnittstelle Flucht und Behinderung oder einer Stelle der Behindertenhilfe (siehe [Kapitel 5](#)) Kontakt aufzunehmen und sich mit den Fachkräften abzustimmen.

3. Nachweise über die Behinderungen

Ärztliche Stellungnahmen, Atteste, Bescheinigungen – all dies sind Begriffe, die Dokumente bezeichnen, mit denen Behinderungen (und auch Krankheiten) nachgewiesen werden können. Für diese Dokumente wird hier allgemein der Oberbegriff „Nachweise“ verwendet.

Nachweise über die Behinderungen sind in unterschiedlichen Kontexten im Leben von geflüchteten Menschen mit Behinderungen relevant. Manche sind Voraussetzung dafür, dass bestimmte Rechte oder Leistungen gewährt werden. Andere werden bei der Beantragung bestimmter Leistungen von Ämtern wegen erstellt und können auch für andere Lebensbereiche als Nachweis über die Behinderungen herangezogen werden (wenn z.B. schon ein Pflegegutachten erstellt wurde, kann dieses auch im Asylverfahren vorgelegt werden). Informationen zum Schwerbehindertenausweis – ebenfalls ein wichtiger Nachweis über die Behinderungen – finden Sie im [Kapitel 4](#).

3.1. In welchen Bereichen sind Nachweise über die Behinderungen relevant?

Im Folgenden sind unterschiedliche Bereiche im Leben von geflüchteten Menschen mit Behinderungen aufgeführt, in denen Nachweise relevant sein können. Neben allgemeinen Informationen über den jeweiligen Bereich wird erklärt, welcher Nachweis jeweils erforderlich ist und welchen Anforderungen er genügen muss.

3.1.1. Asyl- und Aufenthaltsrecht

Bedeutung von Nachweisen im Asyl- und Aufenthaltsrecht

Nachweise über Behinderungen spielen im Asyl- und Aufenthaltsrecht insbesondere in den folgenden Bereichen eine wichtige Rolle:

- [Asylverfahren](#): Behinderungen alleine sind kein Grund, um in Deutschland einen Schutz im Asylverfahren zu erhalten. Wird man allerdings wegen der Behinderungen verfolgt oder droht aus anderen Gründen im Herkunftsland eine Gefahr, kann ein Anspruch auf Schutz bestehen. Dabei gibt es unterschiedliche [Schutzstatus](#): Ist eine Person aufgrund von Behinderungen im Herkunftsland Verfolgung ausgesetzt, kommt die Asylberechtigung (§ 2 AsylG) oder Flüchtlingseigenschaft (§ 3 AsylG) in Betracht. Droht einer Person im Herkunftsland aufgrund der Behinderungen ein sog. ernsthafter Schaden, z.B. in Form von unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung, ist subsidiärer Schutz (§ 4 AsylG) möglich. Schließlich kann bei Personen mit Behinderungen ein sog. zielstaatsbezogenes Abschiebungsverbot bestehen, wenn die Abschiebung aufgrund der Europäischen Menschenrechtskonvention unzulässig ist (§ 60 Absatz 5 AufenthG) oder bei Abschiebung in den Herkunftsstaat eine erhebliche Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht (§ 60 Absatz 7 AufenthG). Die Entscheidung über einen Schutzstatus fällt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) vor allem auf Grundlage der in der sog. Anhörung vorgebrachten Informationen. Beziehen sich die Fluchtgründe auf Behinderungen, sollte der Vortrag durch geeignete Nachweise belegt werden. Außerdem kann über die Vorlage von Nachweisen erreicht werden, dass notwendige

Vorkehrungen für die Anhörung, wie die Bestellung von Gebärdensprachdolmetscher*innen oder sog. Sonderbeauftragten (speziell für den Umgang mit besonders schutzbedürftigen Geflüchteten geschulte Entscheider*innen), getroffen werden.

- **Abschiebungshindernis:** Hat eine Person im Asylverfahren keinen Schutzstatus erhalten, stellt sich die Frage, ob sie abgeschoben werden kann. Manchmal ist die Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich. Die betroffene Person hat dann Anspruch auf eine Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG. Eine Abschiebung kann aus gesundheitlichen Gründen, z.B. wegen Behinderungen, unmöglich sein; ob dies der Fall ist, wird im Einzelfall geprüft. Darüber hinaus gibt es weitere Duldungsgründe, wie z.B. Passlosigkeit oder familiäre Verbindungen.
- **Bleiberechtsoptionen:** Unter bestimmten Umständen kann eine Person mit einer Duldung (oder einem Chancen-Aufenthaltsrecht nach § 104c AufenthG) eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG erhalten. Dabei handelt es sich um ein Bleiberecht für Personen, die der Gesetzgeber als „nachhaltig integriert“ ansieht. Dafür müssen regelmäßig verschiedene Voraussetzungen erfüllt sein, u.a. mündliche Deutschkenntnisse auf dem Niveau A2 und der Nachweis, dass der Lebensunterhalt überwiegend durch Erwerbstätigkeit gesichert ist. Diese Voraussetzungen gelten aber nicht, wenn eine Person sie wegen einer Behinderung (oder Krankheit) nicht erfüllen kann (§ 25b Absatz 3 AufenthG). Für junge Menschen im Alter von 14 bis einschließlich 26 Jahren sieht § 25a AufenthG ein zusätzliches Bleiberecht vor. Dieses setzt eigentlich voraus, dass die Person seit mindestens drei Jahren erfolgreich die Schule besucht oder einen anerkannten Schul- oder Berufsabschluss erworben hat. Auf die Erfüllung der Voraussetzungen verzichtet das Gesetz aber zwingend, wenn sie wegen einer Behinderung (oder Krankheit) nicht erfüllt werden kann.
- **Niederlassungserlaubnis und Einbürgerung:** Auch bei der Erlangung einer Niederlassungserlaubnis gibt es Sonderregelungen für Personen mit einer Krankheit oder Behinderung. Von den Voraussetzungen Lebensunterhaltssicherung, Rentenversicherungsbeiträge, Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und B1-Deutschkenntnisse wird abgesehen, wenn sie aufgrund von Krankheit oder Behinderung nicht erfüllt werden können. Auch bei der Einbürgerung greifen bei Krankheit oder Behinderung Ausnahmen von einigen Voraussetzungen (B1-Sprachkenntnisse, Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und ggf. Lebensunterhaltssicherung).

Nachweis: qualifizierte ärztliche Bescheinigung

Im Folgenden wird erläutert, was eine qualifizierte ärztliche Bescheinigung ist und wann diese benötigt wird. Für die Geltendmachung eines zielstaatsbezogenen Abschiebungsverbot nach § 60a Absatz 5 bzw. 7 AufenthG bzw. einem Abschiebungshindernis nach § 60a AufenthG ist eine solche Bescheinigung unbedingt notwendig. In anderen Fällen kann sie sinnvoll sein.

Geltendmachung von Abschiebungsverbot und Abschiebungshindernis:

Wird ein Abschiebungsverbot bzw. Abschiebungshindernis geltend gemacht, muss als Nachweis eine sog. qualifizierte ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden. Diese muss von einem Arzt* einer Ärztin,

idealerweise einem Facharzt*einer Fachärztin, ausgestellt werden. Stellungnahmen von psychologischen Psychotherapeut*innen reichen nicht aus.

Qualifizierte ärztliche Bescheinigungen müssen außerdem die in § 60a Absatz 2c AufenthG aufgelisteten Kriterien erfüllen. Sie müssen folgende Aspekte aufgreifen:

- Tatsächliche Umstände, auf deren Grundlage eine fachliche Beurteilung erfolgt ist
- Methode der Tatsachenerhebung (z.B. Gespräche mit oder ohne Sprachmittler*in)
- Diagnose gemäß ICD 10
- Folgen, die sich aus der krankheitsbedingten Situation voraussichtlich ergeben
- Zur Behandlung nötige Medikamente und deren Wirkstoffe mit ihrer international gebräuchlichen Bezeichnung

Weitere Informationen zu den Anforderungen an qualifizierte ärztliche Bescheinigungen finden sich in der Broschüre „[Krankheit als Abschiebungshindernis](#)“. Die [Checkliste](#) vom Arbeitskreis Flüchtlinge und Asyl der IPPNW (Internationale Ärzt*innen für die Verhütung des Atomkrieges / Ärzt*innen in sozialer Verantwortung e.V.) kann insbesondere für Ärzte*Ärztinnen bei der Formulierung von Attesten hilfreich sein. Ehrenamtlich Engagierte können Ärzte*Ärztinnen auf die Checkliste aufmerksam machen.

Gemäß § 60a Absatz 2d AufenthG müssen ärztliche Bescheinigungen der zuständigen Behörde unverzüglich, d.h. in der Regel innerhalb von zwei Wochen ab Ausstellung, vorgelegt werden. Wird die Bescheinigung aus eigenem Verschulden verspätet vorgelegt, kann es sein, dass die Behörde sie nicht berücksichtigt.

Es ist sinnvoll, vor der Anhörung im Asylverfahren einen Nachweis zu beschaffen, der den Anforderungen einer qualifizierten ärztlichen Bescheinigung gerecht wird. Wer bei der Anhörung noch gar keine Nachweise vorlegen kann, sollte das BAMF ersuchen, mit der Entscheidung über den Asylantrag bis zur Vorlage der Nachweise zu warten. Gibt es Nachweise, die allerdings nicht den formalen Voraussetzungen für eine qualifizierte ärztliche Bescheinigung entsprechen, sollten diese vorgelegt werden, auch da sich manchmal daraus eine Sachaufklärungspflicht für die Behörde ergibt. Dabei sollte die betroffene Person erklären, warum der Nachweis (noch) nicht den Anforderungen genügt und um Verlängerung der Frist zur Beschaffung eines geeigneten Nachweises bitten.

Andere Fälle:

Auch für die Inanspruchnahme von besonderen Rechten im Asylverfahren (z.B. die Bestellung von Sonderbeauftragten für die Anhörung) ist ein Nachweis hilfreich. Dieser muss nicht unbedingt den Kriterien des § 60a Absatz 2c AufenthG entsprechen. Da allerdings für die Anhörung ohnehin eine qualifizierte ärztliche Stellungnahme nötig ist, wird es in den meisten Fällen sinnvoll sein, eine solche anfertigen zu lassen, wenn es möglich ist.

Personen, die sich aufgrund von Behinderungen auf eine der oben genannten Sonderregelungen für die Niederlassungserlaubnis oder Einbürgerung bzw. für das Bleiberecht nach § 25a oder § 25b AufenthG berufen möchten, müssen nicht unbedingt eine qualifizierte ärztliche Bescheinigung im oben beschriebenen Sinne vorlegen. Dennoch ist es in der Praxis sehr sinnvoll, sich auch in diesen Fällen an den Kriterien des § 60a Absatz 2c AufenthG zu orientieren. Vor allem muss jedoch gut erklärt werden, inwiefern die Behinderung es unmöglich macht, die jeweilige Voraussetzung zu erfüllen. Hier können Ehrenamtliche unterstützen, indem sie gemeinsam mit der betroffenen Person und anderen

beteiligten Akteur*innen (z.B. Sozialarbeitende, Lehrkräfte) Argumente zusammentragen und ausformulieren.

Exkurs: Sozialleistungen

Um die folgenden Informationen nachvollziehen zu können, ist Hintergrundwissen zu der Frage, wann geflüchtete Menschen welche Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts in Anspruch nehmen können, erforderlich. Hier soll nur die grobe Systematik erklärt werden, Details dazu finden sich auf der Homepage des Flüchtlingsrates im Bereich [„Grundlagen“](#).

Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis aufgrund eines Schutzstatus im Asylverfahren, die ihren Lebensunterhalt nicht selbst sichern können, beziehen Leistungen gemäß dem Sozialgesetzbuch II (SGB II, auch Bürgergeld genannt) oder SGB XII (z.B. im Falle von Erwerbsunfähigkeit). Menschen mit Aufenthaltsgestattung, Duldung sowie Inhaber*innen bestimmter humanitärer Aufenthaltserlaubnisse erhalten Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Bei den Asylbewerberleistungen wird unterschieden zwischen zwei Gruppen:

1. Personen, die bis zu 18 Monate in Deutschland sind: Sie erhalten Leistungen nach § 3 AsylbLG. Die Leistungen liegen ca. 20 Prozent unter dem Bürgergeld.
2. Personen, die schon über 18 Monate in Deutschland sind: Sie erhalten Leistungen nach § 2 AsylbLG (sog. Analogleistungen). Diese Leistungen sind an das Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) angelehnt, die Leistungshöhe entspricht dem Bürgergeld.

3.1.2. Gesundheitsversorgung

Zugang von geflüchteten Menschen zur Gesundheitsversorgung

Personen mit Asylberechtigung oder Flüchtlingseigenschaft, subsidiär Schutzberechtigte und Personen mit einem Abschiebungsverbot besitzen in der Regel eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 1-3 AufenthG. Damit erhalten sie meist eine Gesundheitskarte. Die Behandlungskosten werden dann im Krankheitsfall von einer gesetzlichen Krankenversicherung getragen.

Asylsuchende und Geduldete, die nach 18 Monaten Aufenthaltsdauer Leistungen gemäß § 2 AsylbLG beziehen, erhalten ebenfalls eine Gesundheitskarte mit der sie ohne Umweg über das Sozialamt eine Arztpraxis aufsuchen können. Alle Leistungen, die direkt über die Gesundheitskarte abgerechnet werden, werden analog zur gesetzlichen Krankenversicherung erbracht, sonstige Leistungen (z.B. Kuren oder Heil- und Hilfsmittel) müssen separat beantragt werden.

Die [Gesundheitsversorgung](#) von Leistungsbezieher*innen nach § 3 AsylbLG ist eingeschränkt. § 4 Absatz 1 AsylbLG sieht die Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände vor. Laut Rechtsprechung müssen auch chronische Erkrankungen, bei denen ein akuter Behandlungsbedarf oder Schmerzzustand besteht, behandelt werden. Außerdem sind alle erforderlichen Leistungen zur Genesung, Besserung oder Linderung von Krankheiten und Krankheitsfolgen zu gewähren. Hierunter können auch die für viele Menschen mit Behinderungen so wichtigen Heil- und Hilfsmittel (z.B. Prothesen oder Rollstühle) fallen. Sonstige Leistungen, die im Einzelfall zur Sicherung der Gesundheit nötig sind, können über § 6 Absatz 1 AsylbLG beantragt werden. Die Bewilligung steht nach dem Wortlaut zwar im Ermessen der zuständigen Behörde, die Ablehnung einer zur Sicherung der Gesundheit unerlässlichen Leistung dürfte in der Regel aber ermessensfehlerhaft sein. Für Personen im Asylverfahren mit besonderen – etwa aus einer Behinderung resultierenden – Bedürfnissen ergibt

sich der Anspruch auf die erforderliche medizinische Behandlung aus Europarecht, nämlich aus Artikel 19 Absatz 2 der Aufnahme-Richtlinie.

Verfahren: Beantragung eines Behandlungsscheins

Geflüchtete Menschen mit Behinderungen, die Leistungen über § 3 AsylbLG beziehen, müssen in der Regel zunächst einen Behandlungsschein beim Sozialamt beantragen, bevor sie Gesundheitsleistungen in Anspruch nehmen können. Wenn schon Nachweise über die Behinderungen vorliegen, sollte man diese dem Antrag auf einen Behandlungsschein beilegen. Häufig muss allerdings zunächst ein Termin bei einem Facharzt* einer Fachärztin wahrgenommen werden, damit die Behinderungen überhaupt diagnostiziert werden können. Wenn die Behörde hierfür kein geeignetes ärztliches Personal hat, muss sie unserer Rechtsauffassung nach einen Behandlungsschein ausstellen. Sie ist nämlich gemäß § 24 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) verpflichtet, abzuklären, ob eine Erkrankung oder Behinderung vorliegt, und nur Fachärzte* Fachärztinnen haben die Expertise, eine solche Abklärung vorzunehmen.

Es kommt dennoch vor, dass Behandlungsscheine nicht erteilt werden, z.B. bei nicht sichtbaren Behinderungen wie Depressionen, einer ASS oder einer ADHS. Diese Erkrankungen erfordern eine umfassende und komplexe Diagnose. Selbst bei betroffenen Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit werden solche Behinderungen häufig nicht (an)erkannt. Daher sollte man bei Hinweisen auf nicht sichtbare Behinderungen einen sehr gut begründeten Antrag schreiben, der Informationen dazu enthält, welche Einschränkungen die Person im Alltag hat und weshalb vermutet wird, dass diese auf eine Beeinträchtigung zurückzuführen sind. Ebenfalls sollte beantragt werden, dass neben dem Behandlungsspektrum des § 4 AsylbLG geprüft wird, ob eine Behandlung gemäß § 6 AsylbLG möglich ist. Dieser Paragraph sieht die Gewährung sonstiger Leistungen vor, z.B., wenn sie im Einzelfall zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich sind.

Herausforderungen in der Praxis

Es ist allgemein sehr schwer, Termine bei Fachärzten* Fachärztinnen zu erhalten. Häufig kommt es zu langen Wartezeiten. Für die Arzttermine braucht es regelmäßig eine Sprachmittlung, teilweise auch in Gebärdensprache. Diese kann bei Leistungsbezieher*innen nach § 3 AsylbLG über § 6 AsylbLG beantragt werden, sie wird jedoch nicht immer bewilligt. Problematisch ist auch, dass es nicht ausreichend Gebärdensprachdolmetscher*innen gibt. Für Personen im Analogleistungsbezug und mit Aufenthaltserlaubnis gilt: Als (quasi) gesetzlich Versicherte haben sie keinen Anspruch auf Kostenübernahme für Dolmetschleistungen über die Krankenkasse.

3.1.3. Pflegeleistungen

Zugang geflüchteter Menschen zu Pflegeleistungen

Grundsätzlich gilt: Bei Personen, die versicherungspflichtige Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung sind, besteht auch Versicherungspflicht in der gesetzlichen Pflegeversicherung. Versicherungspflichtig sind insbesondere Personen, die sozialversicherungspflichtig beschäftigt oder familienversichert sind oder bestimmte Sozialleistungen, z.B. Arbeitslosengeld I oder SGB II-Leistungen (NICHT: AsylbLG- und SGB XII-Leistungen), beziehen (§ 20 SGB XI).

Eine Person hat grundsätzlich Anspruch auf Leistungen aus der Pflegeversicherung (z.B. Pflegegeld, vollstationäre Pflege sowie Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflege), wenn sie in den letzten zehn Jahren vor Antragstellung mindestens zwei Jahre pflegeversichert war sowie weiterhin versicherungspflichtiges Mitglied der Pflegeversicherung ist (§ 33 Absatz 2 AufenthG).

Geflüchtete Menschen haben nicht immer Zugang zu Leistungen der Pflegeversicherung:

- Erfüllen Menschen mit Aufenthaltserlaubnis die Vorversicherungszeit von zwei Jahren und sind weiterhin versicherungspflichtig in der Pflegeversicherung, haben sie Anspruch auf Pflegeleistungen über die Pflegeversicherung. Andernfalls erhalten sie Hilfe zur Pflege gemäß §§ 61-66a SGB XII über das Sozialamt.
- Geduldete oder gestattete Personen können nur dann Leistungen aus der Pflegeversicherung in Anspruch nehmen, wenn sie die Vorversicherungszeit erfüllen und in einem Beschäftigungsverhältnis oder familienversichert sind bzw. Arbeitslosengeld I beziehen. In den ersten 24 Monaten des Aufenthalts sind Personen in Duldung oder Aufenthaltsgestattung daher grundsätzlich von Pflegeleistungen über die Pflegeversicherung ausgeschlossen. Allerdings können in den ersten 18 Monaten des Aufenthalts einzelne Pflegeleistungen (z.B. Sachleistungen bei häuslicher Pflege) im Wege des Ermessens über § 6 AsylbLG gewährt werden. Bezieht eine Person ab dem 19. Monat Analogleistungen nach § 2 AsylbLG, hat sie Anspruch auf Hilfe zur Pflege analog zu §§ 61-66a SGB XII über das Sozialamt.

Nachweis: Pflegegutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (MDK)

Pflegeleistungen werden bei der Pflegekasse oder beim Sozialamt beantragt, je nachdem welche Behörde zuständig ist. Nach der Beantragung von Pflegeleistungen wird immer ein Gutachten durch den MDK erstellt. In der Regel besuchen die Mitarbeiter*innen des MDK die Antragsteller*innen zuhause. Die Begutachtung ist kostenfrei und mündet in die Feststellung eines Pflegegrads.

3.1.4. Eingliederungshilfe

Zugang geflüchteter Menschen zur Eingliederungshilfe

Menschen mit Behinderungen haben unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Leistungen, die ihre selbstbestimmte Teilhabe an der Gesellschaft fördern. Diese Leistungen nennt man deshalb Teilhabeleistungen, häufig wird der Begriff Eingliederungshilfe synonym verwendet. Im Einzelnen handelt es sich um Leistungen zur sozialen Teilhabe, zur Teilhabe an Bildung, zur Teilhabe am Arbeitsleben und zur medizinischen Rehabilitation.

Voraussetzung für die Gewährung von Eingliederungshilfe ist, dass Menschen aufgrund einer gesundheitlichen Störung im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 1 SGB IX wesentlich in der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft eingeschränkt sind oder eine solche Einschränkung droht und zusätzlich dazu Aussicht darauf besteht, dass die Eingliederungshilfe die gleichberechtigte Teilhabe der Person am Leben in der Gesellschaft ermöglicht (§ 99 SGB IX in Verbindung mit § 90 SGB IX). Auf Antrag werden diese Voraussetzungen durch den zuständigen Träger (z.B. Sozialamt, Jugendamt, Rentenversicherung) geprüft.

Geflüchtete Menschen haben nicht immer Anspruch auf Eingliederungshilfe. Insbesondere Leistungsberechtigte nach § 3 AsylbLG sind laut § 100 Absatz 2 SGB IX von Eingliederungshilfe ausgenommen, einzelne Leistungen können im Ermessen über § 6 Absatz 1 AsylbLG gewährt werden. Analogleistungsberechtigte haben nach Ermessen Zugang zur Eingliederungshilfe (§ 100 Absatz 1 Satz 1 SGB IX). Das Ermessen kann aufgrund höherrangigen Rechts (z.B. der UN-Behindertenrechtskonvention) auf Null reduziert sein. Personen mit Aufenthaltstitel haben Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn sie sich voraussichtlich dauerhaft in Deutschland aufhalten, was z.B. bei Personen mit einer Asylberechtigung, einer Flüchtlingseigenschaft, einem subsidiärem Schutz oder einem Abschiebungsverbot nach § 60a Absatz 5,7 AufenthG angenommen wird.

Vor der Beantragung von Eingliederungshilfe sollte Beratung eingeholt werden. Gemäß § 106 SGB IX sind die Stadt-/Landkreise verpflichtet, Beratung und Unterstützung bei der Antragstellung anzubieten. Ratsuchende Personen können sich auch an die [Ergänzende Unabhängige Teilhabeberatung \(EUTB\)](#) wenden.

Nachweis: Sachverständigengutachten

§ 17 SGB IX sieht vor, dass ein Gutachten angefertigt wird, wenn es für die Feststellung des Bedarfs erforderlich ist. Hierfür werden der Person vom zuständigen Träger drei geeignete Sachverständige benannt. Gemäß § 17 Absatz 4 SGB IX sollen Sachverständige benannt werden, bei denen keine Zugangs- und Kommunikationsbarrieren bestehen.

3.1.5. Rechtliche Betreuung

Zugang geflüchteter Menschen zu rechtlicher Betreuung

Manche volljährigen Personen können, z.B. aufgrund einer seelischen/geistigen Beeinträchtigung, nicht in allen Angelegenheiten für sich selbst entscheiden. Diese Menschen können gemäß §§ 1814-1820 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) Unterstützung in Form einer rechtlichen Betreuung erhalten. Dies ist auch für geflüchtete Menschen mit entsprechendem Unterstützungsbedarf möglich, solange sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben (Artikel 24 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch, EGBGB).

Einen Antrag auf rechtliche Betreuung kann man schriftlich oder mündlich beim Betreuungsgericht, einer Unterabteilung des Amtsgerichts, einreichen. Ein*e Betreuer*in darf nicht gegen den Willen der betroffenen Person bestellt werden.

Wer die rechtliche Betreuung übernehmen sollte (teilweise kommen auch Verwandte der Person infrage), ist immer eine Einzelfallentscheidung, die u.a. am Willen der betroffenen Person auszurichten ist. Die rechtlichen Betreuer*innen können sich für Unterstützung u.a. an Betreuungsvereine, z.B. von [Caritas](#) oder [AWO](#), wenden.

Nachweis: gerichtliche/gutachterliche Stellungnahme

Mit der Beantragung von rechtlicher Betreuung wird eine gerichtliche bzw. gutachterliche Stellungnahme angefertigt, in der die Einschränkungen der betroffenen Person festgestellt werden. Diese Stellungnahme kann zum Nachweis der Behinderungen in asyl- und aufenthaltsrechtlichen Verfahren dienen oder auch die Durchsetzung von Eingliederungshilfeansprüchen erleichtern.

3.2. Fazit: Wie können Menschen mit Behinderungen bei der Beschaffung von Nachweisen unterstützt werden?

Wie oben aufgezeigt, gibt es unterschiedliche Möglichkeiten, Nachweise über die Behinderungen zu beschaffen. Welcher Weg gewählt wird, hängt davon ab, welche Bedarfe im Vordergrund stehen. Hat die Person ihre Anhörung noch vor sich, ist in der Regel die Beschaffung einer qualifizierten ärztlichen Bescheinigung geboten. Möchte die Person dagegen Eingliederungs- oder Pflegeleistungen beantragen, kann eine Begutachtung durch die jeweils zuständigen Träger angestoßen werden.

In allen Kontexten gilt Folgendes: Gibt es bereits Nachweise (z.B. medizinische Befunde oder einen Schwerbehindertenausweis aus dem Herkunftsland bzw. einem Drittland), müssen diese Unterlagen beglaubigt ins Deutsche übersetzt und dem jeweiligen Antrag beigelegt werden; hierfür fallen Kosten an. Ehrenamtlich Engagierte können bei der Suche nach beeidigten Übersetzer*innen unterstützen. Diese können z.B. über die [Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank](#) gefunden werden. Gibt es bereits Nachweise über die Behinderungen aus anderen Bereichen, sollten diese der zuständigen Behörde ebenfalls übermittelt werden. Auch kann es sinnvoll sein, eine persönliche Erklärung über Art und Umfang der Einschränkungen anzufertigen, da die medizinischen Unterlagen möglicherweise nicht alle Beschwerden und Herausforderungen abbilden. Die ärztlichen Nachweise können außerdem durch ein heilpädagogisches Gutachten ergänzt werden, aus dem Teilhabebarrieren hervorgehen. Für ein solches Gutachten gibt es keine vorgeschriebene Form, es sollte aber von einer heilpädagogischen Fachkraft verfasst werden. Auch hierbei können ehrenamtlich Engagierte unterstützen.

Aufgrund der Komplexität des Sachverhalts empfiehlt es sich für ehrenamtlich Engagierte, eng mit Hauptamtlichen und – falls vorhanden – dem Rechtsanwalt*der Rechtsanwältin der Person zusammenzuarbeiten. Idealerweise kann die Person bei einer Fachberatungsstelle für Migration/Flucht und Behinderung angedockt werden kann (siehe [Kapitel 5](#)). Ist dies nicht möglich, können Ehrenamtliche sich mit der*dem zuständigen Sozialarbeiter*in und ggf. auch einer Stelle der Behindertenhilfe (z.B. der Ergänzenden Unabhängigen Teilhabeberatung) vernetzen.

4. Der Schwerbehindertenausweis



Bild: Muster eines Schwerbehindertenausweises (Quelle: [BGBl. I 2012, 1277](#))

4.1. Was sind sog. Nachteilsausgleiche?

Menschen mit Behinderungen haben im Alltag häufig höhere Kosten. Beispielsweise müssen sie mehr Geld für Medikamente, Hilfsmittel oder Pflege ausgeben. Außerdem sind sie mit zahlreichen, zum Teil diskriminierungsbedingten, Nachteilen konfrontiert. So kann z.B. die Wohnungssuche eine besondere Herausforderung darstellen, wenn der Wohnraum speziellen Bedürfnissen entsprechen muss. Um solchen Benachteiligungen entgegenzuwirken, existieren in Deutschland gesetzliche Ansprüche auf einen Ausgleich behinderungsbedingter Mehraufwendungen und Nachteile. Unter diesen sog. Nachteilsausgleichen sind also Vergünstigungen sowie besondere Leistungen zu verstehen, die unterschiedliche Lebensbereiche betreffen. Beispiele dafür sind u.a. vergünstigte Eintrittspreise, steuerliche Vorteile, das Recht auf bevorzugte Einstellung, ein besonderer Kündigungsschutz, oder Zusatzurlaub. Entsprechende Rechte und Hilfen sind im SGB IX, im Einkommensteuergesetz (EStG) sowie in weiteren Gesetzen festgehalten.

Welche Nachteilsausgleiche einem Menschen mit Behinderungen zustehen, hängt vom Grad und von der Art der Behinderung ab. Von vielen der gesetzlich vorgesehenen Nachteilsausgleiche profitieren nur Personen, die einen sog. Schwerbehindertenausweis besitzen. Der Ausweis dient z.B. gegenüber Arbeitgeber*innen, der Agentur für Arbeit, dem Integrationsamt oder dem Finanzamt als Nachweis der Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch, des Grades der Behinderung und ggf. weiterer gesundheitlicher Merkmale (§ 152 Absatz 5 SGB IX).

4.2. Wer hat Anspruch auf einen Schwerbehindertenausweis?

Einen Anspruch auf einen Schwerbehindertenausweis haben Personen, bei welchen ein Grad der Behinderung von mindestens 50 festgestellt wurde.

Was bedeutet „Grad der Behinderung (GdB)“?

GdB ist ein Begriff aus dem deutschen Schwerbehindertenrecht. Dieser soll im Wesentlichen den Grad der Beeinträchtigung durch eine Behinderung feststellen. Das Ausmaß der gesundheitlichen Beschwerden und Beeinträchtigungen wird so anhand einer generellen Skala quantifiziert. Der GdB ist also die Maßeinheit für körperliche, geistige, seelische und soziale Auswirkungen einer Funktionsbeeinträchtigung aufgrund eines gesundheitlichen Schadens. Er wird in Zehnerschritten gestaffelt und kann zwischen 20 und 100 liegen. Die einzelnen Abschnitte der Skala werden dabei, entgegen der weit verbreiteten, aber irrtümlichen Annahme, nicht in Prozent angegeben. Einzelne unterschiedliche Beeinträchtigungen werden nicht einfach zusammengezählt, sondern in ihrer Gesamtheit bewertet. Die zentrale rechtliche Bestimmung findet sich in § 152 SGB IX.

Ermittelt wird der GdB auf Grundlage versorgungsmedizinischer Grundsätze, festgehalten in der sog. Versorgungsmedizin-Verordnung. Diese besteht zu einem ganz wesentlichen Teil aus einer Liste von medizinischen Befunden und Krankheiten, denen jeweils ein bestimmter GdB zugewiesen ist. Die versorgungsärztlichen Gutachter*innen müssen sich bei ihrer Einstufung nach den Vorgaben in der Verordnung richten. So soll eine sachgerechte, einwandfreie und bei gleichen Sachverhalten einheitliche Bewertung der verschiedenen Auswirkungen von Gesundheitsstörungen auf die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft gesichert werden.

Das Beta Institut bietet eine kompakte [Übersicht der GdB-abhängigen Nachteilsausgleiche](#).

Was bedeuten die Merkzeichen im Schwerbehindertenausweis?

Im Rahmen der Beantragung eines Schwerbehindertenausweises wird automatisch geprüft, ob bei der antragstellenden Person gesundheitliche Merkmale vorliegen, die zur Inanspruchnahme bestimmter Nachteilsausgleiche berechtigen. Ist dies der Fall, werden entsprechende Merkzeichen (G, GI, B, aG, H, RF, BI, 1. Kl. oder TBI) im Schwerbehindertenausweis eingetragen (§ 3 Schwerbehindertenausweisverordnung – SchwbAwV). So wird Menschen, die im Sinne des § 228 SGB IX gehörlos sind, z.B. das Merkzeichen „GI“ zugeordnet. Dieses berechtigt u.a. zur unentgeltlichen Beförderung im Nahverkehr.

Das Beta Institut bietet ebenso eine kompakte [Übersicht merkmaleabhängiger Nachteilsausgleiche](#).

Neben den Bestimmungen hinsichtlich der Höhe des GdB setzt die Ausstellung eines Schwerbehindertenausweises voraus, dass die betroffene Person ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Beschäftigung auf einem Arbeitsplatz rechtmäßig in Deutschland hat (§ 2 Absatz 2 SGB IX). Die Begrifflichkeiten des Wohnsitzes und des gewöhnlichen Aufenthalts werden in § 30 Absatz 3 SGB I genauer erläutert.

Bei Personen mit einer **Aufenthaltsgestattung** oder einer **Aufenthaltserlaubnis** wird grundsätzlich von der Rechtmäßigkeit des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts in Deutschland ausgegangen. Wird bei ihnen ein GdB von mindestens 50 festgestellt, haben sie daher unproblematisch einen Anspruch auf einen Schwerbehindertenausweis.

Eine **Duldung** nach § 60a Absatz 1 AufenthG könnte der Annahme eines rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalts nach § 2 Absatz 2 SGB IX auf den ersten Blick entgegenstehen. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts richtet sich die Rechtmäßigkeit des gewöhnlichen Aufenthalts im Sinne des § 2 Absatz 2 SGB IX jedoch nicht nach dem Aufenthaltsrecht, sondern nach dem Sozialrecht.³

Entscheidend ist daher die Möglichkeit der betroffenen Person, am Leben der deutschen (inländischen) Gesellschaft teilzunehmen. Personen mit Duldung sind zwar ausreisepflichtig, rechtlich aber nicht daran gehindert, sich weiterhin in Deutschland aufzuhalten, solange die Abschiebung ausgesetzt ist. Von der Rechtmäßigkeit des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts im Sinne des § 2 Absatz 2 SGB IX kann laut Bundessozialgericht daher grundsätzlich ausgegangen werden, wenn der Aufenthalt der betroffenen Person in Deutschland voraussichtlich länger als sechs Monate andauern wird. Eine entsprechende Prognose sollte sich an den tatsächlichen Verhältnissen des Einzelfalles orientieren. Auch der Inlandsbezug der Person wird in die Prognose einbezogen. Anknüpfungspunkte für einen ausreichenden Inlandsbezug sind laut Bundesamt für Arbeit und Soziales (BMAS) u.a. die Dauer des bisherigen Aufenthalts, eine eigene Wohnung, ein Arbeitsplatz sowie persönliche, familiäre, wirtschaftliche, soziale und sonstige Bindungen zum Bundesgebiet sowie der Grad der Schutzbedürftigkeit.⁴

Laut einem BMAS-Rundschreiben können die Versorgungsämter von einer positiven Bleibeprognose ausgehen, solange sie keine Kenntnis von einer bevorstehenden Ausreise oder Abschiebung haben. Hierbei müssen zur Entlastung der Behörden keine aktiven Nachforschungen, etwa durch die Beteiligung des BAMF oder der Ausländerbehörde, angestellt werden. Lediglich in offensichtlichen Fällen, z.B., wenn dem zuständigen Versorgungsamt eine bevorstehende Abschiebung bekannt ist, kann nicht mehr von einer positiven Bleibeprognose ausgegangen werden.⁵

In Baden-Württemberg gehen die Versorgungsämter dementsprechend in der Regel auch bei geduldeten Personen von einem rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalt aus.

Keinen Anspruch auf einen Schwerbehindertenausweis haben hingegen Personen, die sich im Rahmen eines **Visums** für Tourist*innen, Geschäftsreisende oder für andere kurzfristige Aufenthalte in Deutschland aufhalten.⁶

4.3. Wie lange ist der Schwerbehindertenausweis gültig?

Der Schwerbehindertenausweis für volljährige Antragstellende wird gemäß § 6 Absatz 2 SchwbAwV in der Regel für eine Dauer von längstens fünf Jahren ausgestellt. Ist eine Änderung der gesundheitlichen Verhältnisse nicht zu erwarten, kann der Ausweis unbefristet ausgestellt werden.

Bei schwerbehinderten Menschen mit **Aufenthaltsgestattung** oder **Aufenthaltsurlaubnis** richtet sich die Gültigkeitsdauer des Schwerbehindertenausweises jedoch nach der Gültigkeitsdauer des

³ Bundessozialgericht, Urteil vom 29.04.2010, Az [B 9 SB 2/09 R](#), Rn. 35

⁴ BMAS Schreiben vom 15.02.2017, Az [Va 2 – 58170 – 3](#)

⁵ BMAS Schreiben vom 21.09.2021, Az [Va 2 – 58170 – 3](#)

⁶ Bundessozialgericht, Urteil vom 29.04.2010, Az [B 9 SB 2/09 R](#), Rn. 44

jeweiligen Aufenthaltsdokumentes (§ 6 Absatz 5 SchwbAwV). Er kann verlängert werden, sobald auch das entsprechende Dokument verlängert wurde. In der Regel ist es ausreichend, dem zuständigen Versorgungsamt eine Kopie des verlängerten Aufenthaltsdokumentes zukommen zu lassen.

Seit 2021 kann laut einem BMAS-Rundschreiben Menschen mit **Duldung** ein Schwerbehindertenausweis mit einer längeren Gültigkeitsdauer als die der Duldung ausgestellt werden. Das ist in der Praxis von großer Bedeutung, da Duldungen häufig für einen Zeitraum von nur drei oder sechs Monaten gültig sind und anschließend verlängert werden müssen. Schwerbehinderte Menschen mit Duldung können somit einen unbefristet gültigen Schwerbehindertenausweis erhalten.⁷ Manche Versorgungsämter befristen die Schwerbehindertenausweise nach wie vor entsprechend der Gültigkeitsdauer der Duldung. In diesen Fällen kann es hilfreich sein, die zuständigen Mitarbeitenden auf das Schreiben des BMAS von 2021 hinzuweisen. Eine Befristung kann allerdings auch erfolgen, wenn der*die Gutachter*in des Versorgungsamts eine Nachprüfung des Gesundheitszustandes angeordnet hat.

Sollten sich die gesundheitlichen Verhältnisse der betroffenen Person verändern, so kann ein [Änderungsantrag](#) zur erneuten Feststellung des GdB oder zur Feststellung weiterer gesundheitlicher Merkmale gestellt werden.

Der Widerruf eines dem Schwerbehindertenausweis zugrundeliegenden Feststellungsbescheids über den GdB und die Schwerbehinderteneigenschaft darf nicht allein damit begründet werden, dass die betroffene Person ausreisepflichtig geworden ist. Denn im Sinne der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts richtet sich die Rechtmäßigkeit des gewöhnlichen Aufenthalts in Deutschland nach dem Sozialrecht. Entscheidend ist daher das Ergebnis einer an den tatsächlichen Umständen des Einzelfalls orientierten Prognose hinsichtlich der Frage, ob der Aufenthalt der betroffenen Person in Deutschland voraussichtlich länger als sechs Monate andauern wird (siehe 4.2.).

4.4. Wo und wie beantragt man einen Schwerbehindertenausweis?

Mit der Beantragung eines Schwerbehindertenausweises sind einige Hürden verbunden. Daher kann die Unterstützung durch ehrenamtlich Engagierte in diesem Kontext eine wichtige Rolle spielen.

Die für die Feststellungen nach dem Schwerbehindertenrecht zuständigen Versorgungsämter sind in Baden-Württemberg in die Landratsämter eingegliedert. Zuständig ist jeweils das Landratsamt in dessen Bereich die antragstellende Person ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. Die [35 Landratsämter](#) sind jeweils für ihr Kreisgebiet und das Gebiet der benachbarten kreisfreien Städte zuständig. Zuständigkeiten der kreisfreien Städte:

- Stadtkreis Stuttgart: Landratsamt Böblingen
- Stadtkreis Heilbronn: Landratsamt Heilbronn
- Stadtkreis Baden-Baden: Landratsamt Rastatt
- Stadtkreise Heidelberg und Mannheim: Landratsamt des Rhein-Neckar-Kreises
- Stadtkreis Karlsruhe: Landratsamt Karlsruhe

⁷ BMAS Schreiben vom 21.09.2021, Az [Va 2 – 58170 – 3](#)

- Stadtkreis Pforzheim: Landratsamt des Enzkreises
- Stadtkreis Freiburg: Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald
- Stadtkreis Ulm: Landratsamt des Alb-Donau-Kreises

Das zuständige Landratsamt erteilt auf Antrag einen rechtsbehelfsfähigen Feststellungsbescheid, in dem der GdB und die weiteren gesundheitlichen Merkmale angegeben werden. Der Antrag sollte mit dem dafür vorgesehenen [Formblatt](#) gestellt werden. Wird er formlos gestellt, sendet das zuständige Landratsamt der antragstellenden Person in der Regel ein Antragsformular zum Ausfüllen zu. Ob das jeweilige Landratsamt eine Online-Beantragung anbietet, können Sie im [Service Portal Baden-Württemberg](#) prüfen. Im fünften Abschnitt des entsprechenden Formblattes kann angegeben werden, ob die Schwerbehinderteneigenschaft festgestellt werden soll und ein Schwerbehindertenausweis benötigt wird.

V. Schwerbehinderteneigenschaft/Schwerbehindertenausweis

1. Die Schwerbehinderteneigenschaft soll festgestellt werden für die Zeit

ab Antragstellung ab . Ein besonderes Interesse an der Feststellung dieses Zeitpunktes besteht, weil (hier Gründe für die Rückwirkung der Feststellung angeben z.B.: Finanzamt):

2. Ich benötige keinen Schwerbehindertenausweis.

Wenn Sie diesem Antrag bereits ein farbiges Passbild beifügen, (Rückseite mit Namen beschriften) wird Ihnen bei Vorliegen der Voraussetzungen (Grad der Behinderung wenigstens 50) der Ausweis direkt übersandt, sofern keine Zweifel an der Identität bestehen. Für Kinder unter 10 Jahren ist kein Passbild einzureichen. Dies gilt auch für Menschen, die das Haus nicht oder nur mit Hilfe eines Krankenwagens verlassen können.

Bild: Auszug aus Standard-Formular eines Erstantrags nach § 152 SGB IX

Ausführliche Hinweise zum Ausfüllen des Formblattes finden Sie in dem [Merkblatt zum Erstantrag](#). Die Bearbeitung der Anträge dauert durchschnittlich drei bis vier Monate. Dieser Zeitraum kann verkürzt werden, wenn dem Antrag umfassende ärztliche Berichte (z.B. mit genauer Beschreibung des Befundes und des Funktionsausfalls) und alle sich beim Hausarzt*bei der Hausärztin befindlichen Untersuchungsunterlagen (z.B. Facharztbriefe, Krankenhausberichte, Kurschlussgutachten, Röntgenbefunde) beigefügt werden. In diesem Kontext kann es sinnvoll sein, eine Schweigepflichtentbindung der Ärzte*Ärztinnen gegenüber der Behörde ausstellen zu lassen. Das oben verlinkte Formblatt zum Erstantrag nach § 152 SGB IX sieht eine solche Schweigepflichtentbindung standardmäßig unter Punkt VI vor. Legt die antragstellende Person keine Nachweise zum gesundheitlichen Zustand bei, gibt allerdings die Kontaktdaten der behandelnden Ärzte*Ärztinnen an, kann das Versorgungsamt die fehlenden Unterlagen selber anfordern. Sofern besondere Umstände (z.B. eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses) nach Antragstellung eintreten, sollten diese dem Landratsamt mitgeteilt werden, damit die Bearbeitung des Antrags ggf. vorgezogen werden kann. Im Antragsformular können darüber hinaus Gründe für eine rückwirkende Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft angegeben werden. Liegen solche nicht vor, wird die Schwerbehinderteneigenschaft ab dem Zeitpunkt der Antragstellung festgestellt.

Sonderregelung: Gleichgestellte behinderte Menschen

Liegt der GdB der antragstellenden Person unter 50, wird zwar ein rechtsbehelfsfähiger Feststellungsbescheid mit Angabe der Höhe des GdB ausgestellt. Ein Anspruch auf einen Schwerbehindertenausweis besteht dann allerdings nicht.

Personen, bei welchen ein GdB von mindestens 30 aber unter 50 festgestellt wird, können unter bestimmten Voraussetzungen Menschen mit einer Schwerbehinderung gleichgestellt werden. Ziel der Gleichstellung ist es, Nachteile auf dem Arbeitsmarkt auszugleichen. Rechtliche Grundlagen hierfür finden sich in § 2 Absatz 3 und § 151, Absatz 2–4 SGB IX.

Für gleichgestellte Menschen mit Behinderungen gilt derselbe besondere Kündigungsschutz wie für schwerbehinderte Menschen. Der*die Arbeitgeber*in benötigt vor einer Kündigung die Zustimmung des Integrationsamts. Das für den Wohnort der betroffenen Person zuständige Integrationsamt finden Sie auf der [Homepage der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen \(BIH\)](#).

Der Antrag auf Gleichstellung muss bei der für den Wohnort der antragstellenden Person zuständigen Agentur für Arbeit erfolgen. Nach Prüfung des Antrags ergeht ein schriftlicher Bescheid darüber, ob der Antrag bewilligt oder abgelehnt wird.

Weiterführende Informationen finden Sie auf der [Homepage der Bundesagentur für Arbeit](#).

5. Kontaktadressen

Die ersten Ansprechpartner*innen für geflüchtete Menschen sind der Sozialdienst oder das Integrationsmanagement. Kontaktadressen finden Sie auf der [Homepage des Flüchtlingsrats BW](#). Menschen, die eine Aufenthalts- oder Niederlassungserlaubnis besitzen und 27 Jahre oder älter sind, können Beratung bei [Migrationsberatungsstellen](#) erhalten. Junge Menschen bis 27 Jahre können sich – unabhängig vom aufenthaltsrechtlichen Status – von den [Jugendmigrationsdiensten](#) beraten lassen.

Häufig ist bei diesen Stellen wenig Wissen zum Thema Behinderung vorhanden. Hier können Organisationen weiterhelfen, die an der Schnittstelle Flucht/Migration und Behinderung aktiv sind. In Baden-Württemberg trifft das auf folgende Organisationen zu:

Arbeitskreis Behinderte an der Christuskirche (ABC)

Maienstr. 2, 79102 Freiburg
Tel.: 0761 / 7677277
E-Mail: abc@diakonie-freiburg.de

Evangelischer Diakonieverband Ulm / Alb-Donau

Diakonische Bezirksstelle, Fachdienst Migration und Behinderung
Grüner Hof 1, 89073 Ulm
Tel.: 0731 / 20643507
E-Mail: meingast@migration-diakonie.de

Lebenshilfe Tübingen e.V.

Bereich Migration
Handwerkerpark 7, 72070 Tübingen
Tel.: 07071 / 944079
Mobil: 0176 / 11197589
E-Mail: migration@lebenshilfe-tuebingen.de

Bundesweit agierende Organisationen an der Schnittstelle Flucht und Behinderung sind die [Abteilung Crossroads von Handicap International](#) und [MINA – Leben in Vielfalt e.V.](#) Beide Organisationen bieten Online-Schulungen an.

Die Stellen der Behindertenhilfe sind kompetente Ansprechpartner*innen bei allen behindertenspezifischen Anliegen. Hier sind insbesondere die Stellen der [Ergänzenden Unabhängigen Teilhabeberatung \(EUTB\)](#) zu nennen. In Baden-Württemberg gibt es über 90 EUTB-Stellen. Diese können seit Januar 2023 auch Sprachmittlung abrechnen.

Außerdem gibt es bei den Wohlfahrtsverbänden (z.B. AWO, Caritas, Diakonie) Angebote für Menschen mit Behinderungen. Die [Lebenshilfe](#) ist eine Organisation, die ausschließlich Menschen mit Behinderungen und ihre Familien unterstützt und dabei einen Fokus auf Selbstvertretung der betroffenen Menschen legt. Darüber hinaus gibt es zahlreiche Selbsthilfeinitiativen von Menschen mit Behinderungen, die in der [BAG Selbsthilfe](#) organisiert sind. Für Frauen mit Behinderungen gibt es die Selbstvertretungsorganisation [Weibernetz](#).

6. Checkliste

Für einen schnellen Überblick über die Situation von geflüchteten Menschen mit Behinderungen können die folgenden Fragen hilfreich sein:

Welchen aufenthaltsrechtlichen Status hat die Person?

- Aufenthaltsgestattung
- Duldung
- Aufenthaltserlaubnis nach §: _____ (§ steht auf dem Aufenthaltstitel unter „Anmerkungen“)
- Niederlassungserlaubnis

Welche Anliegen stehen im Vordergrund?

- Unterstützung im Asylverfahren
- Gesundheitsleistungen
- Pflegeleistungen
- Eingliederungshilfe (Teilhabeleistungen)
- Rechtliche Betreuung
- Erlangung eines Schwerbehindertenausweises

Welche Nachweise über die Behinderungen gibt es schon?

- Nachweise aus dem Herkunftsland (beglaubigt übersetzt: ja nein)
- Nachweise von Ärzten*Ärztinnen aus Deutschland, die als qualifizierte ärztliche Bescheinigungen gelten
- Andere Nachweise von Ärzten*Ärztinnen aus Deutschland
- Gutachten bezüglich Pflegeleistungen / Pflegegrad
- Gutachten zu Eingliederungshilfe
- Gutachterliche Stellungnahme im Kontext rechtlicher Betreuung
- Feststellungsbescheid / Schwerbehindertenausweis
- Genehmigung der Gleichstellung durch die Agentur für Arbeit

Wird die Person bereits von Organisationen/Einzelpersonen unterstützt?

- Sozialarbeiter*in
- Migrationsberatungsstelle / Jugendmigrationsdienst
- Fachstelle Migration / Flucht und Behinderung
- Ergänzende Unabhängige Teilhabeberatung (EUTB)
- Lebenshilfe
- Sonstige: _____